

Stadt Heidelberg

Drucksache:

0098/2021/IV

Datum:

19.03.2021

Federführung:

Dezernat V, Bürger- und Ordnungsamt

Beteiligung:

Dezernat III, Amt für Umweltschutz, Gewerbeaufsicht und Energie

Dezernat III, Amt für Verkehrsmanagement

Dezernat III, Landschafts- und Forstamt

Betreff:

**Unterbindung zunehmender Verstöße gegen
Rechtsvorschriften im landwirtschaftlichen Bereich**

Informationsvorlage

Beratungsfolge:

Gremium:	Sitzungstermin:	Behandlung:	Kenntnis genommen:	Handzeichen:
Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt und Mobilität	12.05.2021	Ö	() ja () nein () ohne	
Gemeinderat	24.06.2021	Ö	() ja () nein () ohne	

Drucksache:

0098/2021/IV

00319911.doc

...

Zusammenfassung der Information:

Der Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt und Mobilität und der Gemeinderat nehmen den Bericht über die Unterbindung zunehmender Verstöße gegen Rechtsvorschriften im landwirtschaftlichen Bereich zur Kenntnis.

Finanzielle Auswirkungen:

Bezeichnung:	Betrag in Euro:
Ausgaben / Gesamtkosten:	
• keine	
Einnahmen:	
• keine	
Finanzierung:	
Folgekosten:	
• keine	

Zusammenfassung der Begründung:

Das Bürger- und Ordnungsamts wird bei der Neufassung der Polizeiverordnung eine Leinenpflicht für Hunde während der Brut- und Setzzeit festsetzen. Daneben werden je nach Kräfteverfügbarkeit Bestreifungen auf den landwirtschaftlichen Flächen erfolgen.

Begründung:

Bezugnehmend auf den Antrag der CDU-Gemeinderatsfraktion vom 27.10.2020 (Drucksache 0113/2020/AN) wird Folgendes mitgeteilt: Dem Kommunalen Ordnungsdienst wurden im Feldschutz sämtliche Aufgaben übertragen. Diese wichtigen Kontrollaufgaben werden anlassbezogen und beschwerdeabhängig weiterhin durchgeführt. Der Kommunale Ordnungsdienst (KOD) ist jedoch seit März 2020 im Rahmen der Corona-Pandemie fortwährend in allen Einsätzen zum Vollzug und zur Kontrolle der jeweiligen Corona-Landesverordnung involviert. Hierbei besteht im Rahmen der Einsatzzeiten oftmals keine Möglichkeit weitere Kontrollen zu übernehmen. Sollte die Kontrolltätigkeit stärker verlagert werden, besteht das Risiko, dass die Quarantäne-Anordnungen von Infizierten und Reiserückkehrenden sowie die Überwachung der Corona-Landesverordnung nicht mehr gewährleistet werden können. Der KOD ist derzeit mit 17 Mitarbeitenden ausgestattet, im Laufe des Jahres sind sechs weitere Mitarbeitende in der Einarbeitung. Die Auswahlverfahren sind über die Vorgaben der Corona-Landesverordnung verzögert worden. Daneben sind die neuen Mitarbeiter zunächst auszubilden. Der Antrag wurde jedoch zum Anlass genommen, weitere Kontrollen und Bestreifungen in den betroffenen Bereichen für das Jahr 2021 stärker in den Fokus zu nehmen und mit einer Erhöhung der Kontrollen entgegenzuwirken.

Die Überwachung des fließenden Verkehrs obliegt der Verkehrspolizei. Die Verkehrspolizei wurde vom Bürger- und Ordnungsamt über die Missstände informiert und es wurde eine Erhöhung der Kontrollen angeregt. Die Überwachung des ruhenden Verkehrs obliegt wiederum dem Gemeindevollzugsdienst. Daher hat das Bürger- und Ordnungsamt auch das Amt für Verkehrsmanagement umgehend über die Missstände informiert und auch von dort eine Erhöhung der Kontrollen angeregt.

Um Gefahren durch freilaufende Hunde für Personen und nistende und brütende Vögel auszuschließen wird bei der Neufassung der Polizeiverordnung folgende Regelung aufgenommen: Auf städtisch ausgewiesenen Brutflächen müssen Hunde während der Brut- Setz- und Aufzuchtzeiten (Zeitraum vom 15. März bis zum 31. August) freilebender Tiere, insbesondere Feldlerche, Rebhuhn, Steinschmätzer, Wiesenschafstelze, Braunkehlchen, Grauammer und Goldammer, an der Leine geführt werden, es sei denn, dass sie zur rechtmäßigen Jagdausübung, als Rettungs- oder Hütehunde oder von der Polizei, dem Bundesgrenzschutz oder dem Zoll eingesetzt werden oder ausgebildete Blindenführhunde und Behindertenbegleithunde sind. Daneben wird folgende Regelung ergänzt werden: Außerhalb der zusammenhängenden Bebauung dürfen Hunde unter Aufsicht einer Person, die durch Zuruf sicher auf das Tier einwirken kann, grundsätzlich freilaufen, sofern es nicht durch entsprechende Beschilderung ausdrücklich untersagt ist.

Zur Abstimmung weiterer Kontrollen können sich die Landwirte an die Sachgebietsleitung des Kommunalen Ordnungsdienst wenden und kritische Bereiche identifizieren an denen Kontrollbedarf besteht. Dann kann tages-, lage- und kräfteabhängig über Folgekontrollen durch den KOD entschieden werden.

Beteiligung des Beirates von Menschen mit Behinderungen

Keine.

Prüfung der Nachhaltigkeit der Maßnahme in Bezug auf die Ziele des Stadtentwicklungsplanes / der Lokalen Agenda Heidelberg

1. Betroffene Ziele des Stadtentwicklungsplanes

Nummer/n: (Codierung)	+/- berührt:	Ziel/e:
SOZ 2	+	Diskriminierung und Gewalt vorbeugen Begründung: Durch die Kontrollen wird die Sicherheit auch im landwirtschaftlichen Bereich erhöht und Ordnungswidrigkeiten präventiv verhindert.

2. Kritische Abwägung / Erläuterungen zu Zielkonflikten:

Keine

gezeichnet
Raoul Schmidt-Lamontain